Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 12. April 1934

98

Bekanntmachung der neuen Fassung des Richterwahlgesetzes.

Vom 11. April 1934.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung vom 16. März 1934 (G. Bl. S. 171) zur Abänderung des Richterwahlgesetzes wird das Richterwahlgesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 11. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Richterwahlgesetz

Vom 11. April 1934.

§ 1

Der Richterwahlausschuß wählt die sämtlichen richterlichen Beamten, die auf Lebenszeit angestellt werden, einschließlich des Gerichtspräsidenten, und die Handelsrichter sowie die Notare.

Unberührt bleibt das Recht des Senats, Gerichtsassessoren die Dienstbezeichnung als Amts- und Landrichter zu verleihen.

Der Richterwahlausschuß beschließt bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt.

§ 2

Der Richterwahlausschuß besteht aus

a) Mitgliedern kraft Amtes,
b) Mitgliedern kraft Wahl.

Die Mitglieder sind ordentliche und stellvertretende.

§ 3

Ordentliche Mitglieder kraft Amtes sind:

a) der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig,
b) das vom Senat bestimmte Senatsmitglied,
c) die drei Präsidenten des Volkstages,
d) der Gerichtspräsident.

§ 4

Stellvertretende Mitglieder kraft Amtes sind:

a) der stellvertretende Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig,
b) das vom Senat zur Stellvertretung bestimmte Senatsmitglied,
c) für die Präsidenten des Volkstages die von dem letzteren alljährlich im voraus zu wählenden Vertreter,
d) der Vertreter des Gerichtspräsidenten.

§ 5

Ordentliche Mitglieder kraft Wahl sind 3 Richter und 2 Rechtsanwälte.

Stellvertretende Mitglieder kraft Wahl sind 7 Richter und 5 Rechtsanwälte.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 4. 1934.)

§ 6

Scheidet ein ordentliches Mitglied kraft Amtes aus oder ist es von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied kraft Amtes.

Scheidet ein ordentliches Mitglied kraft Wahl aus oder ist es von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit mehrerer stellvertretender Mitglieder, so wird die Reihenfolge durch das Los des Vorsitzenden festgestellt.

§ 7

Die Mitglieder kraft Wahl werden in gesonderten Wahlversammlungen der Richter und Rechtsanwälte gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Gericht der Freien Stadt Danzig planmäßig angestellten Richter und zugelassenen Rechtsanwälte.

Die Wahlberechtigten sind durch eingeschriebene Briefe zu laden. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und der Wahl soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Wahlversammlungen der Richter oder Rechtsanwälte beruft und leitet ein vom Senat dazu bestimmter Richter oder Rechtsanwalt. Dieser bestimmt zu seiner Unterstützung zwei Beisitzer aus der Wahlversammlung.

Die richterlichen Mitglieder kraft Wahl werden von der Gesamtheit der Richter gewählt, unabhängig davon, ob die Gewählten dem Amts-, Land- oder Obergericht angehören.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied wird gesondert von den übrigen in öffentlicher namentlicher Abstimmung gewählt.

Wahlvorschläge können erfolgen durch den Beauftragten des Senats oder durch mindestens 3 Wahlberechtigte.

Vorschläge der Wahlberechtigten müssen spätestens drei Tage vor der Wahl dem Beauftragten des Senats mitgeteilt werden.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Vorsitzenden. Über die Reihenfolge der Wahl entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlversammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig.

§ 8

Ein Mitglied kraft Wahl scheidet aus durch

a) Verzicht,
b) Erwerb der Mitgliedschaft kraft Amtes,
c) Beurlaubung, sobald feststeht, daß sie die Dauer von 6 Monaten überschreitet.

Ein Richter scheidet auch aus durch Aufgabe des Richteramtes, ein Rechtsanwalt durch Löschung in der Liste der Rechtsanwälte.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat innerhalb zweier Monate eine Neuwahl stattzufinden.

Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Neuwahlen haben vor Ablauf des Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn die Wahl oder der Beschluß seine eigene Person oder eine Person betrifft, mit welcher er durch Ehe verbunden ist oder war, oder durch Verlöbnis oder Annahme an Kindesstatt verbunden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt ist, oder bis zum 2. Grade verschwägert ist oder war.

§ 10

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig beruft den Richterwahlausschuß und leitet seine Verhandlungen.

Die Ladung der Mitglieder hat durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und der Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Ist ein Mitglied erschienen, so ist es gleichgültig, ob es vorschriftsmäßig geladen ist.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig soll der Ladung eine Liste der Bewerber oder der von ihm in Vorschlag zu bringenden Personen beifügen.

Den Wahlausschußmitgliedern ist die Einsicht der Personalakten zu gestatten.

§ 11

Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist zu einer neuen Verhandlung zu laden. Bei dieser ist der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 12

Hat der Ausschuß eine Wahl vorzunehmen, so soll mindestens 4 Wochen vorher öffentlich bekanntgegeben werden, welche Stelle zu besetzen ist.

Voraussetzung für die Wählbarkeit durch den Richterwahlausschuß ist die vor der Wahl dem Richterwahlausschuß gegenüber abzugebende Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses, daß der Bewerber die für das vorgesehene Amt erforderliche Eignung besitzt.

Gewählt kann auch werden, wer sich nicht beworben hat. Alsdann wird die Wahl erst wirksam, wenn der Gewählte innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Annahme erklärt.

§ 13

Die Verhandlungen im Ausschuß beginnen mit dem Vortrage eines vom Senat ernannten Berichterstatters. Hieran kann sich eine Aussprache anschließen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Es genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Senats oder dessen Vertreters.

§ 14

Der Ausschuß kann beschließen, vor einer Wahl Erkundigungen einzuziehen.

§ 15

Über die von dem Ausschuß beobachteten Förmlichkeiten und die gefaßten Beschlüsse hat das vom Senat bestimmte Mitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Präsidenten des Senats oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung, sowie über den zu seiner Kenntnis gelangten Inhalt der Personalakten und eingezogenen Auskünfte verpflichtet.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Artikel 19 der Verfassung.

§ 17

Der Gewählte erhält eine Bestallung des Senats.

Danzig, den 11. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 11

Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist zu einer neuen Verhandlung zu laden. Bei dieser ist der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 12

Hat der Ausschuß eine Wahl vorzunehmen, so soll mindestens 4 Wochen vorher öffentlich bekanntgegeben werden, welche Stelle zu besetzen ist.

Voraussetzung für die Wählbarkeit durch den Richterwahlausschuß ist die vor der Wahl dem Richterwahlausschuß gegenüber abzugebende Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses, daß der Bewerber die für das vorgesehene Amt erforderliche Eignung besitzt.

Gewählt kann auch werden, wer sich nicht beworben hat. Alsdann wird die Wahl erst wirksam, wenn der Gewählte innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Annahme erklärt.

§ 13

Die Verhandlungen im Ausschuß beginnen mit dem Vortrage eines vom Senat ernannten Berichterstatters. Hieran kann sich eine Aussprache anschließen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Es genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Senats oder dessen Vertreters.

§ 14

Der Ausschuß kann beschließen, vor einer Wahl Erkundigungen einzuziehen.

§ 15

Über die von dem Ausschuß beobachteten Förmlichkeiten und die gefaßten Beschlüsse hat das vom Senat bestimmte Mitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Präsidenten des Senats oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung, sowie über den zu seiner Kenntnis gelangten Inhalt der Personalakten und eingezogenen Auskünfte verpflichtet.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Artikel 19 der Verfassung.

§ 17

Der Gewählte erhält eine Bestallung des Senats.

Danzig, den 11. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Greiser   Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.